

1.1. 1. DB zurStPO

1. noch notwendige Ermittlungen über die Voraussetzungen der Ausweisung behindern wird oder
2. der Flucht verdächtig ist oder die Durchführung der Ausweisung auf andere Weise erschweren wird.

(2) Über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams entscheidet der Richter auf Antrag der zur Entscheidung über die Ausweisung berechtigten Organe der Deutschen Demokratischen Republik durch schriftlichen begründeten Beschluß. Der Richter hat den Ausländer vor der Entscheidung zu hören. Der Beschluß ist dem Ausländer bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu protokollieren.

(3) Örtlich zuständig für die Entscheidung ist das Kreisgericht, in dessen Bereich der Ausländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Örtlich zuständig ist auch das Kreisgericht, in dessen Bereich der Ausländer sich zuletzt aufgehalten hat oder auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

(4) Beschwerde und Kassation sind zulässig. Der Ausländer ist über das Beschwerderecht zu belehren. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kreisgericht einzulegen. Das Bezirksgericht entscheidet über die Beschwerde endgültig.

(5) Der Ausweisungsgewahrsam ist auf den Zeitraum zu beschränken, der zur unverzüglichen Vorbereitung und Durchführung der Ausweisung erforderlich ist. Er darf 6 Wochen nicht überschreiten. Das Kreisgericht darf den Ausweisungsgewahrsam durch Beschluß um weitere 6 Wochen verlängern, wenn dies zur Durchführung der Ausweisung unumgänglich ist. Im Beschwerdeverfahren trifft diese Entscheidung das Beschwerdegericht.

(6) Ein Ausländer darf vorläufig in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Anordnung des vorläufigen Ausweisungsgewahrsams erfolgt durch die Deutsche Volkspolizei oder ein staatliches Untersuchungsorgan. Der Ausländer ist spätestens am Tage nach seiner vorläufigen Ingewahrsamnahme zur Entscheidung über den Ausweisungsgewahrsam gemäß Absatz 2 dem zuständigen Kreisgericht vorzuführen."

2. Zur Durchführung des gerichtlichen Verfahrens über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams vgl. die RV Nr. 1/80 des Ministers der Justiz vom 15.1. 1980 (Dul B 2 - 1/80). Sie lautet (Auszug):

„1. Das gerichtliche Verfahren über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams wird gemäß § 8 Abs. 3 des Ausländergesetzes in erster Instanz vor dem örtlich zuständigen Kreisgericht durchgeführt. Bei der gerichtlichen Anordnung des Ausweisungsgewahrsams handelt es sich um eine Entscheidung über eine Rechtsangelegenheit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf dieses Verfahren finden die Rechtsvorschriften über das straf-, zivil-, fa-

milien- und arbeitsrechtliche Verfahren keine Anwendung. Der Ausländer kann sich zur Wahrung seiner Interessen eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwalts bedienen.

2. Die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams kann gemäß § 8 Abs. 2 des Ausländergesetzes auf Antrag

- des Ministeriums des Innern,
- der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei - Paß- und Meldewesen - ,
- der staatlichen Untersuchungsorgane,
- der anderen berechtigten Organe der Deutschen Demokratischen Republik

erfolgen. In Abstimmung mit den entsprechenden zentralen Organen sind das gegenwärtig

- im Bereich des Ministeriums des Innern der Leiter des VPKA der Hauptwohnung, des Aufenthaltsortes oder des Ortes der Unterbringung des Ausländers,
- im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit der Leiter des zuständigen Untersuchungsorgans,
- im Bereich der Zollverwaltung der Leiter des zuständigen Untersuchungsorgans der Zollverwaltung.

3. Die Direktoren der Kreisgerichte bestimmen im Rahmen der Geschäftsverteilung den Richter, der für die Entscheidung über den Ausweisungsgewahrsam zuständig ist.

4. Vor der Entscheidung über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams ist der Ausländer durch den zuständigen Richter zu hören. Dabei ist seine Identität festzustellen. Seine sachdienlichen Erklärungen sind zu protokollieren.

5. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Anordnung des Ausweisungsgewahrsams vor, entscheidet der Richter durch Beschluß. Dieser Beschluß hat zu enthalten:

- die Personalien des Ausländers (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf oder Tätigkeit sowie Wohnanschrift der Hauptwohnung oder des Aufenthaltsortes des Ausländers in der DDR und Wohnanschrift im Ausland),
- die Staatsbürgerschaft des Ausländers,
- die Entscheidungsformel.
- die Entscheidungsgründe und
- die Rechtsmittelbelehrung.

6. Der Beschluß ist dem Ausländer bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu protokollieren. Der Ausländer soll die Bekanntgabe unter Angabe des Datums schriftlich bestätigen. Das Protokoll über die Bekanntgabe des Beschlusses ist vom Richter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Der Ausländer ist über die Möglichkeit der Einlegung einer Beschwerde zu belehren. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.